

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftspsychologie, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, University of Applied Sciences
Standort: Rheinbach
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. (§ 63 a Abs. 7 LHG NRW i.V.M. § 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auflage 1:

§ 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung des Studiengangs eröffnet die Anrechnungsmöglichkeit für außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, allerdings ohne eine Begrenzung der Anrechnung vorzusehen. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Hochschulgesetz NRW in § 63a Absatz 7 die Bedingungen dafür formuliert, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten ersetzt werden können. Dies beinhaltet ein entsprechend ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept für die Anrechnung, das den Einbezug externen Sachverständigen umfasst, sowie die erfolgreiche Begutachtung dieses Qualitätssicherungskonzeptes in der Akkreditierung. Beides wurde mit dem vorliegenden Antrag nicht nachgewiesen. Daher ist eine Begrenzung der Anrechnung auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten noch in die Prüfungsordnung aufzunehmen. (§ 63 a Abs. 7 LHG NRW i.V.M. § 12 Abs. 1 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die Prüfungsordnung lag in der Entwurfsfassung vor. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung unter der Berücksichtigung der o.a. Auflage wie ansonsten vorgelegt verabschiedet wird.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2024 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.04.2022.

